

schläge, die versuchen, dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, wurden diskutiert. Zu einer Annahme kam es jedoch noch nicht.

Bereits 1986, auf ihrer 38. Tagung, hatte die Kommission in erster Lesung Entwürfe über den *Status des diplomatischen Kuriers und des unbegleiteten Diplomatengepäckes* und über die *Gerichtsimmunität der Staaten* verabschiedet. Nun lagen ihr die Stellungnahmen von Regierungen dazu vor. Der erste Entwurf wurde zu entsprechender Überarbeitung an den Redaktionsausschuß überwiesen. Die Behandlung des zweiten Entwurfs mußte wegen Zeitmangels auf die nächste Tagung verschoben werden.

Dasselbe Schicksal erlitt der wichtige Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Der neu bestellte Sonderberichterstatter Gaetano Arangio-Ruiz aus Italien legte seinen ersten Bericht vor. Wegen Zeitmangels konnte dieser jedoch noch nicht erörtert werden.

Guido Hildner □

43. Generalversammlung: Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts (20)

(Dieser Beitrag knüpft an die Berichte in VN 6/1986 S.215, VN 6/1987 S.212 und VN 5/1988 S.169 an.)

Mit Resolution 43/165 vom 9. Dezember 1988 hat die 43. UN-Generalversammlung die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erarbeitete *Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel* ohne förmliche Abstimmung gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Damit ist eines der bedeutsamsten Vorhaben der UNCITRAL zu einem Abschluß gekommen.

I. Die Aufgabe der mit Resolution 2205(XXI) vom 17. Dezember 1966 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ins Leben gerufenen UNCITRAL besteht vornehmlich in der Förderung der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts, um die Entfaltung des Welthandels – namentlich zugunsten der Entwicklungsländer – voranzutreiben. Hierzu hat die Kommission im Laufe der vergangenen zwei Jahrzehnte wertvolle Beiträge geleistet; beispielsweise sind unter ihrer Federführung die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene Konvention über internationales Kaufrecht sowie das Mustergesetz zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von 1985 entstanden.

Bereits auf ihrer ersten Tagung entschied die Kommission, daß der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit unter anderem im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs liegen solle. Insbesondere setzte sie sich zum Ziel, die schon seit mehr als hundert Jahren von verschiedenen Seiten angestrebten Bemühungen zur weltweiten Vereinheitlichung des Wechselrechts fortzusetzen und einer praktikablen Lösung zuzuführen. Die Schwierig-

keit dieser Aufgabe bestand in der sinnvollen Zusammenführung zweier international vorherrschender und in den Einzelheiten recht unterschiedlicher Regelungssysteme: des anglo-amerikanischen Wechselrechts (United Kingdom Bills of Exchange Act von 1882; United States Uniform Commercial Code, Art. 3) einerseits und der durch die Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 geprägten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen andererseits.

Auf der Grundlage eines Berichts des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) erstellte die UNCITRAL im Jahre 1972 einen ersten Entwurf der Wechselrechtskonvention, welcher durch mehrmalige Änderungen unter Einbeziehung der Vorschläge verschiedener Staaten und internationaler Organisationen die nunmehr angenommene Fassung erhalten hat.

II. Das 90 Artikel umfassende Regelwerk ist gemäß Art. 1 auf jeden internationalen gezogenen oder eigenen Wechsel anwendbar, welcher in seiner Überschrift und auch im Text die Bezeichnung »Internationaler Wechsel (UNCITRAL-Konvention)« trägt. Damit unterliegt die Geltung der Konvention grundsätzlich der Disposition der Parteien. Eine in den Text der Urkunde aufgenommene Bezeichnung als Wechsel fordert auch bereits die Wechselrechtskonvention von 1930, während dem anglo-amerikanischen Wechselrecht, welches sich ohnehin durch eine geringere Formstrenge auszeichnet, ein solches Erfordernis bisher nicht bekannt ist.

Die Anwendung der Konvention setzt gemäß Art. 2 ferner voraus, daß der im Wechsel ausgewiesene Zahlungsort – bei einer Tratte (gezogener Wechsel) alternativ der Ausstellungsort – in einem der Vertragsstaaten liegt. Daneben bedarf es mindestens einer weiteren der in Art. 2 katalogartig aufgeführten Ortsangaben; diese muß einen Ort betreffen, welcher von dem vorgenannten Ort international verschieden, jedoch nicht notwendig in einem Vertragsstaat gelegen ist. Das gilt unbeschadet des Art. 88, welcher es den Staaten gestattet, durch entsprechende Vorbehalte die Anforderungen insoweit zu erhöhen.

Artikel 3 Absatz 1 definiert den gezogenen Wechsel (bill of exchange) als eine unbedingte Anweisung des Ausstellers an einen Dritten (den Bezogenen), eine bestimmte Geldsumme bei Sicht oder zu einer festgelegten Zeit an einen anderen (den Remittenten) oder an dessen Order zu zahlen. Ein eigener Wechsel (promissory note) ist nach Art. 3 Abs. 2 ein unbedingtes Versprechen des Ausstellers, selbst eine solche Zahlung vorzunehmen. Einer Angabe der Namen des Bezogenen und des Remittenten bedarf es nicht. Insofern hat sich das anglo-amerikanische Recht gegenüber den formalen Regelungen der Konvention von 1930 durchgesetzt. Der Unterschied hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Genfer Konvention ein Blankoindossament (Indossament ohne Bezeichnung des Indossatars) zuläßt, kaum praktische Bedeutung.

Den Bedürfnissen des Handelsverkehrs wird durch Unterschriftserleichterungen in Art. 5k entsprochen. Besondere Beachtung verdient ferner die Bestimmung des Art. 5 l, welche grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die Welchselsumme in künstlichen Währungseinheiten wie der Europäischen Währungseinheit (ECU) oder des Sonderziehungsrechts des Internationalen Währungsfonds (SDR) auszudrücken und damit das Kursrisiko weitgehend auszuschalten. Dies könnte dazu beitragen, die Attraktivität des Wechsels als Mittel der Kreditgewährung im internationalen Handel zu erhöhen und gleichermaßen seine Verkehrsfähigkeit zu verbessern. Entsprechendes gilt für die in Art. 8 Abs. 6–8 zugelassene Möglichkeit der Aufnahme einer Zinsanpassungsklausel.

Die Behandlung der unautorisierten Ausfüllung eines begebenen Blankowechsels folgt gemäß Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dem herrschenden Prinzip, daß der gutgläubige Erwerber gegenüber dem Einwand der Überschreitung oder des Fehlens einer Ausfüllungsermächtigung geschützt wird. Die Fragen des Erwerbs vom Nichtberechtigten und der Zulässigkeit von Einwendungen sind nicht – wie in der Genfer Konvention – differenziert geregelt, sondern nach anglo-amerikanischem Muster unter Zugrundelegung des Konzepts des »geschützten Inhabers« einer einheitlichen Lösung zugeführt worden. Danach ist ein Wechselinhaber, welcher im Zeitpunkt des Erwerbs gemäß Art. 29 in Verbindung mit Art. 6 und 32 gutgläubig war, nach Art. 30 Abs. 1 gegen sämtliche in Art. 28 Abs. 1 im einzelnen aufgeführten Einwendungen geschützt, mit Ausnahme der in Art. 30 Abs. 1a und c genannten absoluten Einwendungen und solchen aus dem Verhältnis zwischen ihm und dem in Anspruch genommenen Wechselschuldner (Art. 30 Abs. 1b). Ebenso ist der gutgläubige Erwerber nach Art. 30 Abs. 2 nicht dem Einwand fehlender Berechtigung gemäß Art. 28 Abs. 2 ausgesetzt. Ein bedeutender Unterschied zum Inhalt der Wechselrechtskonvention von 1930 besteht zudem darin, daß derjenige, welcher den Wechsel durch ein gefälschtes oder unautorisiertes Indossament erworben hat, gemäß Art. 25 und 26 selbst bei Gutgläubigkeit nicht gegen Schadensersatzforderungen der übrigen Parteien geschützt ist.

Im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels bestehen Rückgriffsansprüche nach Art. 38, 44, 54 Abs. 2, 58 Abs. 2 und 3, 59 nur bei vorheriger Durchführung eines Protests gemäß Art. 60ff. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Ansprüche aus dem Wechsel gemäß Art. 84 Abs. 1 vier Jahre.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Konvention bei den Staaten und anschließend bei den Teilnehmern am internationalen Handelsverkehr auf Akzeptanz stoßen wird. Ferner müßte geklärt werden, in welchem Verhältnis sie zur Genfer Wechselrechtskonvention von 1930 stehen soll.

Kerstin Jung □